

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 4. März 1970
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-257
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
7311 III 13 R. 471
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G10/1970

Grundsteuerfreiheit der Dienstgrundstücke nach § 4 Ziffer 5 Buchst. c GrStG

hier: Ersatzländereien für verkaufte Pfarrdienstgrundstücke

Bezug: Unsere Rundverfügungen G20/65 vom 13. Juli 1965 und G40/65 vom 12. November 1965

In Ziffer 1) der Rundverfügung G20/65 hatten wir u. a. angeordnet, daß gegen Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheide, durch die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Pfarrer der Grundsteuer unterworfen werden, innerhalb der gesetzlichen Frist beim zuständigen Finanzamt Einspruch einzulegen sei. Der Einspruch sollte lediglich unterbleiben, wenn es sich um ein Pfarrdienstgrundstück außerhalb des Bereiches der politischen Gemeinde handelt, in der die Kirchengemeinde liegt.

Wir bitten, in Zukunft keine Einsprüche mehr einzulegen und Einsprüche, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zurückzunehmen, soweit sie Pfarrdienstgrundstücke betreffen, die als Ersatzländereien für veräußerte und bis zum 1. April 1938 (Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes 1936) grundsteuerfrei gebliebene Pfarrdienstgrundstücke erworben worden sind. Hinsichtlich dieser Grundstücke ist zur Zeit nicht mit einer für unsere Landeskirche günstigen Entscheidung der Finanzgerichte zu rechnen.

In Vertretung:

gez. Dr. Wiese